



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 06.08.2025
Sachb.: Mag. Marlene Wratschko
Tel.: +43 57 600-3163
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-019.946-2/14

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: Wasser- und Abwasserverband Lockenhaus und Umgebung - WAVL,
Abwasserbeseitigungsanlage,
Ausbau und Erweiterung der Kläranlage des WAV Lockenhaus, ARA
Klostermarienberg,
wasserrechtliche Bewilligung**

K U N D M A C H U N G

Der Wasser- und Abwasserverband Lockenhaus und Umgebung hat unter Vorlage von Entwurfsunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Ausbau und die Erweiterung der Kläranlage des WAV Lockenhaus, ARA Klostermarienberg, (Projekt „Ausbau und Erweiterung der Kläranlage des WAV Lockenhaus, ARA Klostermarienberg“, IBL Ziviltechniker GmbH, GZ: 4019, Juni 2024) angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 88/2023) und der §§ 32, 11 – 14, 99 Abs.1 lit. d, 105, 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Dienstag, dem 16.09.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Sitz des Wasser- und Abwasserverbandes Lockenhaus und Umgebung, Hauswiesenweg 1 in 7444 Klostermarienberg um **09:30 Uhr** statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Marlene Wratschko

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3.OG, Zi. Nr. 311 sowie beim Gemeindeamt in 7444 Mannersdorf an der Rabnitz während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Jürgen Leimlehner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>